DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Nachrichten für Luftfahrer

Zweite Änderung der Bekanntmachung über die Festlegung von Gebieten mit Flugbeschränkungen

vom 11.04.2022

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1766) geändert worden ist, legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Die Bekanntmachung über die Festlegung von Gebieten mit Flugbeschränkungen vom 09. April 2021 (NfL 2021-1-2226), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 14. Dezember 2021 (NfL 2022-1-2417), wird wie folgt geändert:

Teil II A wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt "ED-R 117 (Elsenborn)" werden die Angaben zur "oberen Begrenzung" und zur "zeitlichen Wirksamkeit" wie folgt neu gefasst:

"Obere Begrenzung: Flugfläche 105.

Im Bedarfsfall wird die obere Begrenzung bis Flugfläche 175 angehoben. Dies wird durch NOTAM bekanntgemacht.

Zeitliche Wirksamkeit:

Die Aktivierung erfolgt per NOTAM."

Diese Bekanntmachung tritt am 14. Juli 2022 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7,10557 Berlin, erhoben werden.

Bonn, den 11.04.2022 Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Im Auftrag